

Kantonale Chemikalienverordnung

vom 22. April 2008

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz; ChemG)¹⁾, der Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)²⁾, der Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP)³⁾, des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)⁴⁾, der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)⁵⁾, der Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)⁶⁾, der Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)⁷⁾, des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980⁸⁾ sowie gestützt auf Art. 38 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 22. Januar 2007 (EG USG)⁹⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundeserlasse zum Chemikalienrecht, soweit er dem Kanton obliegt.

² Diese Verordnung gilt nicht für Heilmittel im Sinne von Art. 4 des Heilmittelgesetzes¹⁰⁾ und für radioaktive Stoffe in Bezug auf die Wirkung ihrer Strahlung (Art. 3 USG).

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über Chemikalien im Rahmen des Katastrophenschutzes nach Art. 10 USG, über den Transport von Chemikalien im Post-, Eisenbahn-, Strassen-, Luft- und Schiffsverkehr, über die Emissionsbegrenzung bei Anlagen, die Luftverunreinigungen verursachen, und über Abwassereinleitungen.

§ 2

Begriffe

Stoffe und Zubereitungen im Sinne von Art. 4 ChemG werden in dieser Verordnung als Chemikalien bezeichnet.

§ 3

Zusammenarbeit

Die zuständige Behörde bzw. die federführende Fachstelle sorgt für die Zusammenarbeit der gemäss Umweltschutzorganisation des Kantons mitwirkungspflichtigen Fachstellen.

§ 4

Information und Beratung

Die Vollzugsbehörden sind in ihrem Bereich für Information und Beratung zuständig.

II. Zuständigkeiten

§ 5

Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

¹ Der Vollzug der in § 1 aufgeführten Erlasse ist grundsätzlich Aufgabe des Kantons. Zuständig ist das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU), sofern diese Verordnung oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

² Die Gemeinden

- sorgen in Zusammenarbeit mit dem ALU für die Sammlung von Chemikalien aus Haushalten und Kleingewerbe und führen sie einer geeigneten Behandlung zu (Art. 37 Abs. 2 EG USG),
- sind für Kontrollen gemäss § 11 Abs. 3 zuständig.

§ 6

Departement des Innern

¹ Der Vollzug dieser Verordnung untersteht der Aufsicht des Departements des Innern.

² Das Departement des Innern kann Weisungen für den umweltschonenden Umgang mit Chemikalien in den verschiedenen Verwaltungsbereichen erlassen.

§ 7

Kantonsapothekerin / Kantonsapotheker und Kantonstierärztin / Kantonstierarzt

¹ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kontrolliert den Verkehr mit Chemikalien bei öffentlichen Apotheken, Privatapotheken, ärztlichen Notapotheken, Spitalapotheken und Drogerien.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kontrolliert den Verkehr mit Chemikalien bei Tierärztinnen und Tierärzten und bei Abgabestellen für Tierarzneimittel.

§ 8

Kantonsforstamt

¹ Das Kantonsforstamt überwacht die Bestimmungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngern und Zusätzen im Wald nach Anhang 2.5 und Anhang 2.6 ChemRRV.

² Es erteilt Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald nach Anhang 2.5 Ziffer 1.2 Abs. 3 ChemRRV.

³ Es ist zuständig für die Information und Beratung im Bereich der Waldwirtschaft.

§ 9

Arbeitsinspektorat

Arbeitsinspektorat und ALU informieren sich gegenseitig über Wahrnehmungen, welche die Arbeitssicherheit oder den Gesundheitsschutz betreffen (§ 12 Abs. 1 lit. j).

§ 10

Landwirtschaftsamt

¹ Das Landwirtschaftsamt kontrolliert die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngern und Zusätzen nach Anhang 2.5 und Anhang 2.6 ChemRRV, sofern keine andere Fachstelle zuständig ist.

² Es genehmigt Abnahmeverträge für Hofdünger (Art. 14 Gewässerschutzgesetz [11](#)) und Art. 26 Gewässerschutzverordnung [12](#)) und verpflichtet die Inhaberinnen und Inhaber bestehender Betriebe, innert einer Frist, die sich nach der Dringlichkeit des Einzelfalls richtet, solche Abnahmeverträge abzuschliessen.

³ Es ist zuständig für die Information und Beratung im Bereich der Landwirtschaft (Art. 20 ChemRRV).

§ 11

Tiefbauamt

¹ Das Tiefbauamt erstellt Routenverzeichnisse, die bestimmen, auf welchen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen Auftaumittel verwendet werden dürfen und wie sie auszubringen sind (Anhang 2.7 Ziff. 3.3 Abs. 3 ChemRVV).

² Es überwacht die Einhaltung der Verwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln im Bereich von Strassen, Wegen und Plätzen (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 lit. c ChemRRV).

³ Es kann diese Aufgaben den Gemeinden in ihrem Einverständnis ganz oder teilweise übertragen.

§ 12

Vollzugsaufgaben des ALU

¹ Das ALU

- a) informiert und berät Private und Gemeinden über Fragen im Zusammenhang mit dem umweltgerechten Umgang mit Chemikalien, sofern keine andere Fachstelle zuständig ist (Art. 28 Abs. 3 ChemG).
- b) überwacht und kontrolliert in seinem Zuständigkeitsbereich den Umgang mit Chemikalien und trifft die notwendigen Massnahmen (Art. 42 ChemG, Art. 103 ChemV und Art. 18 Abs. 2 ChemRRV);
- c) erlässt Verfügungen (Art. 102 ChemV und Art. 19 ChemRRV) und bereitet die in die Zuständigkeit des Departements des Innern (§ 6 Abs. 2) fallenden Massnahmen vor;
- d) erteilt und entzieht die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Bewilligungen und informiert die zuständigen Behörden über Veränderungen bei den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern, sofern keine andere Fachstelle zuständig ist (Art. 24 ChemG);
- e) erhebt die Umweltbelastung mit Chemikalien und führt die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Verzeichnisse;
- f) überprüft im Bedarfsfall die Zusammensetzung von Chemikalien sowie die Kennzeichnung, die Sicherheitsdatenblätter und die anderen vorgeschriebenen Hinweise;
- g) kontrolliert anhand von Stichproben sowie auf Ersuchen der zuständigen Bundesämter (Art. 100 und 101 ChemV und Art. 18 Abs. 1 ChemRRV);
- h) vollzieht die Verfügungen der Bundesbehörden, sofern diese den Kanton mit dem Vollzug beauftragen (Art. 31 Abs. 2 ChemG);
- i) teilt den zuständigen Bundesbehörden die nach dem Chemikaliengesetz erhobenen Daten mit (Art. 45 Abs. 4 ChemG);
- j) informiert das Arbeitsinspektorat über Wahrnehmungen, welche die Arbeitssicherheit oder den Gesundheitsschutz betreffen (§ 9).

² Es kann ausführende Anordnungen über den Vollzug, namentlich über Kontrollen, erlassen.

³ Es kann geeignete Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften im Bereich der Chemikaliengesetzgebung mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben beauftragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird aufgehoben:

- Verordnung zu den eidgenössischen Erlassen über Gifte, Bodenschutz, umweltgefährdende Stoffe und Sonderabfälle vom 15. November 1998

§ 14

Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln vom 7. Februar 2006 (Heilmittelverordnung, H MV, SHR 812.201) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Heilmittelgesetzes und der Arzneimittelverordnung erfüllt sind.

§ 32 Abs. 1

¹ Die Drogerien sind befugt:

- a) Heilmittel der Abgabekategorien D und E vorrätig zu halten und abzugeben;
- b) mit Chemikalien zu verkehren, unter Einhaltung der Vorschriften der Chemikaliengesetzgebung.

§ 32 Abs. 2 lit. c

Aufgehoben

² Die Kantonale Waldverordnung vom 25. November 1997 (SHR 921.101) wird wie folgt geändert:

§ 12

¹ Die Verwendung umweltgefährdender Stoffe richtet sich nach den Bestimmungen der ChemRRV.

² Das Kantonsforstamt erteilt Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald nach Anhang 2.5 Ziffer 1.2 Abs. 3 ChemRRV.

§ 15

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [13](#)) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2008, S. 539

- 1) SR 813.1.
- 2) SR 813.11.
- 3) SR 813.12.
- 4) SR 814.01.
- 5) SR 814.81.
- 6) SR 916.161.
- 7) SR 916.171.
- 8) SHR 725.100.
- 9) SHR 814.100.
- 10) SR 812.21.
- 11) SR 814.20.
- 12) SR 814.201.
- 13) Amtsblatt 2008, S. 539.